Satzung für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf kommunalen Flächen der Stadt Dülmen

1. Einleitung und Hintergrund

Die Stadt Dülmen setzt sich für eine klimafreundliche Transformation der Mobilität ein und strebt einen bedarfsgerechten Ausbau der Ladeinfrastruktur im öffentlichen Raum an. Hierfür unterstützt sie Ladeinfrastrukturbetreiber und Investoren und stellt insbesondere Flächen im öffentlichen Raum für die Installation von öffentlicher Ladeinfrastruktur zur Verfügung. Diese **Satzung gibt ein effizientes und abgestimmtes Verfahren für die Antragstellung vor** und legt die technischen wie rechtlichen Details für interessierte Ladeinfrastrukturbetreiber fest.

2. Geltungsbereich

Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von öffentlich zugänglichen Ladesäulen nebst den erforderlichen Zuleitungen gemäß § 4 Abs. 1 der Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen und Ziffer 4 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 18 Abs. 1 StrWG NRW.

3. Gegenstand

Öffentlich zugängliche Ladepunkte dienen als Hilfseinrichtung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs. Gegenstand dieser Satzung ist die bedarfsgerechte, flächendeckende und den Gemeingebrauch sowie die Parkkonkurrenz so weit wie möglich schonende Steuerung des Ausbaus der öffentlichen Ladeinfrastruktur auf öffentlichen Flächen im Stadtgebiet. Zu diesem Zwecke wird künftig das im Rahmen der Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur Errichtung und zum Betrieb von Ladesäulen eröffnete straßenrechtliche Ermessen sowie das behördliche Verfahrensermessen der Stadt im Sinne größtmöglicher Chancengleichheit und Transparenz gemäß der vorliegenden Satzung ausgeübt. Die Sondernutzung wird im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens entsprechend erteilt werden, wenn die Funktion der öffentlichen Straße und die Belange des öffentlichen Personennahverkehrs nicht beeinträchtigt werden, sowie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewahrt sind.

4. Bedarfsgerechte Steuerung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur durch die Stadt Dülmen

Der Ausbau der Ladeinfrastruktur soll zur Schonung des Gemeingebrauchs sowie der Parkkonkurrenz dem tatsächlichen Bedarf unter Berücksichtigung zukünftiger Entwicklungen entsprechen. Hierbei ist auch das nur begrenzt zur Verfügung stehende öffentliche Platzangebot zu berücksichtigen. Vor diesem Hintergrund wurde seitens der Stadt Dülmen ein Ladeinfrastrukturkonzept erarbeitet und Ende 2024 beschlossen (Konzept s. unter https://www.duelmen.de/duelmenentwicklung/mobilitaet/elektromobilitaet).

5. Verfahrensablauf

Damit die Stadt den Ladeinfrastrukturausbau im öffentlichen Raum stadtverträglich steuern kann, wird als geeignetes **Vergabeverfahren die Erteilung von straßenrechtlichen Sondernutzungserlaubnissen** gewählt. Das Verfahren gewährt interessierten Ladeinfrastrukturbetreibern einen wettbewerblichen und diskriminierungsfreien Zugang zu den geeigneten öffentlichen Flächen. Die straßenrechtliche Festlegung, ob eine Ladesäule und der dazugehörige Sonderparkplatz als privilegierte LIS-Standort ausgewiesen wird, steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Dülmen. Von der Stadt vorgeprüfte LIS-Standorte werden dazu in Standortbündel von **mehreren Standorten** zusammengefasst und veröffentlicht. Im Rahmen des Verteilverfahrens geben interessierte Betreiber im ersten Schritt eine Interessensbekundung für die Errichtung von LIS dieser Standortbündel ab, und weisen ihre Eignung u.a. durch qualifizierte Referenzen nach (s. Anlage 1 und Anlage 2). Geeignete Bewerber werden im zweiten Schritt des Verfahrens aufgefordert Anträge auf die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zu stellen.

Vergabestrategie: Zweistufiges Verfahren

Die Vergabe der Standorte wird mittels eines 2-stufigen Verfahrens durchgeführt. Die Stadt Dülmen fordert dazu eine unbeschränkte Anzahl von Ladenetzbetreibern auf, sich innerhalb einer Frist von 8 Wochen am Verteilungsverfahren zu beteiligen. Alle Informationen zum Verfahren sind auf der städtischen Homepage unter Elektromobilität in Dülmen hinterlegt. In der ersten Stufe geben die Ladenetzbetreiber zunächst eine Interessensbekundung ab, für welche der Standortbündel eine Sondernutzungserlaubnis beantragt werden soll. Die Bewerber haben hierzu ihre Eignung zur Errichtung von LIS im öffentlichen oder halböffentlichen Bereich u.a. durch Referenzen nachzuweisen (siehe Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung).

Die Einreichung von Interessensbekundungen sind nur im angegebenen Zeitraum möglich und werden außerhalb dessen mit Verweis auf den nächsten Veröffentlichungszeitraum abgelehnt.

Erste Verfahrensstufe

Das Verteilungsverfahren beginnt mit der Bekanntmachung seiner Durchführung. Die Bekanntmachung enthält:

- Informationen zum Gegenstand des Verteilungsverfahrens inklusive der vorgesehenen Dauer der Sondernutzung (Befristungsdauer der Sondernutzungserlaubnis),
- Informationen über den vorgesehenen Ablauf des Verteilungsverfahrens,
- die Angabe der erforderlichen Antragsunterlagen (siehe Anlage 1 und Anlage 2),
- die Antragsfrist und den Hinweis, dass verspätete Anträge für das jeweils aktuelle Verteilungsverfahren nicht berücksichtigt werden,
- den ausdrücklichen Hinweis auf die Geltung dieser Satzung sowie die Eröffnung einer Möglichkeit der Kenntniserlangung (Angabe eines Internetlinks, Angabe eines Ortes, an dem die Satzung eingesehen werden können, o.Ä.),
- Standortbündel mit Standortübersichtstabelle und Steckbriefe
- den weiteren ausdrücklichen Hinweis, dass eine Nichtteilnahme am Verteilungsverfahren grundsätzlich zur späteren Versagung einer Sondernutzungserlaubnis für die Errichtung von

Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen im gesamten Stadtgebiet der Stadt nach näherer Maßgabe dieser Satzung führt.

Der Beginn des Verteilungsverfahrens erfolgt durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Dülmen sowie im FlächenTOOL, einer Plattform, die durch die Nationale Leitstelle Ladeinfrastruktur im Auftrag des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr bereitgestellt wird:

https://flaechentool.de/

Maßgeblich für den Beginn der Antragsfrist ist die Veröffentlichung im FlächenTOOL; hierauf wird im Rahmen der Bekanntmachung des Verteilungsverfahrens ebenfalls hingewiesen.

Zweite Verfahrensstufe: Verteilung der Standorte

Nach Ablauf der Antragsfrist, erfolgt in Stufe zwei eine Vergabe für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zum Ausbau der Ladeinfrastruktur in der Stadt Dülmen.

Die vorgeprüften LIS-Standorte wurden in Standortbündel von **mehreren Standorten** zusammengefasst, auf die sich die Bewerber jeweils gezielt bewerben konnten. Die Lage der städtischen Flächen sowie detaillierte Standortangaben ergeben sich aus der Standortübersichtstabelle und den einzelnen Steckbriefen.

Zur Erzielung größtmöglicher Chancengleichheit wird bei mehr als einem Antragsteller für die jeweiligen Standortbündel unter diesen über die Vergabe des jeweiligen Standortbündels nicht auf der Grundlage des Prioritätsprinzips, sondern – bei **gleicher Eignung** – jeweils **mittels Losverfahren** entschieden. Antragsteller, deren Lose zur Ziehung anstehen, werden zur Losziehung mit zweiwöchigem Vorlauf schriftlich eingeladen.

Nach Vergabe der Standortbündel stellen Bewerber innerhalb einer Frist von 3 Monaten Anträge auf Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen für die Errichtung und den Betrieb von Ladesäulen für die ihnen angebotenen jeweiligen Standortbündel. Die zu stellenden Erlaubnisanträge müssen, die unter Anlage 3 dieser Satzung geforderten Informationen enthalten. Zudem müssen die finalen Standorte für die Ladesäulen vor Vergabe der Sondernutzungserlaubnis mit der Stadtverwaltung abgestimmt und zwingend alle notwendigen Genehmigungen eingeholt werden (s. Punkt 11 Aufstellen & Anmelden der Ladesäule). Sollten Erlaubnisanträge nicht fristgerecht oder nicht vollständig innerhalb der Frist erfolgen, bleibt der Antrag unberücksichtigt.

Ein gebundener Anspruch auf Erteilung der beantragten Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Der Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung beschränkt sich hinsichtlich der Auswahlentscheidung unter mehreren Antragstellern auf die Teilnahme am Losverfahren.

Sollte innerhalb der Frist für die Interessensbekundung lediglich ein Bewerber die Absicht anmelden, Sondernutzungserlaubnisse für Standortbündel zu beantragen, erteilt die Stadt Dülmen dem einzigen Bewerber auf Antrag die Sondernutzungserlaubnis, sofern der Antrag im Übrigen nach pflichtgemäßem Ermessen genehmigungsfähig ist.

Sollten innerhalb der Frist keine Interessensbekundungen für Standortbündel eingereicht werden, werden die Standorte der/des betroffenen Bündel/s einstweilen nicht belegt.

Abschluss des Verfahrens

Als Ergebnis werden den Ladenetzbetreibern innerhalb von 3 Monaten nach Antragstellung Sondernutzungserlaubnisse für die (zugelosten) Standortbündel erteilt.

6. Kommunikation

Interessensbekundungen mit Angabe der/des gewählten Standortbündel/s sind schriftlich, elektronisch oder per E-Mail zu richten an:

Stadt Dülmen

Stabsstelle Umwelt- u. Klimaschutz

Heinrich-Leggewie-Str. 13

48249 Dülmen

ladeinfrastruktur@duelmen.de

Den Interessensbekundungen sind Unterlagen für die Antragstellung gem. Anlage 1 und Anlage 2 beizufügen:

7. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Unterlagen nach Auffassung des Bewerbenden Unklarheiten, Unvollständigkeiten oder Fehler, so hat er dies unverzüglich vor Abgabe der Bewerbung an die oben genannte Mailadresse mitzuteilen. Die Abgabefrist wird dadurch nicht verlängert. Antworten auf Bewerberfragen werden aus Transparenzgründen grundsätzlich allen Bewerbern mitgeteilt.

8. Abgabe von Interessensbekundungen

Interessensbekundungen können nach pflichtgemäßem Ermessen vom Verfahren ausgeschlossen werden, insbesondere wenn

1. sie nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten,

2. sie nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,

3. Änderungen des Bietenden an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,

4. Änderungen oder Ergänzungen an den Unterlagen vorgenommen worden sind

5. wenn nach Abgabe des Antrags die Anforderungen nach Anlage 1 und Anlage 2 nicht mehr vorliegen.

9. Nachforderung von Unterlagen

Die Stadt Dülmen kann den Bewerbern unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhaft unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen.

Die Unterlagen sind nach Aufforderung durch die Stadt Dülmen innerhalb einer von dieser festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen.

10. Dauer und Art der Überlassung

Die Sondernutzungserlaubnisse für die Stellflächen werden, entsprechend der „Satzung für die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglicher Ladeinfrastruktur für elektrisch betriebene Fahrzeuge auf kommunalen Flächen der Stadt Dülmen“ auf 10 Jahre befristet. Die Frist beginnt am 01. des auf die Erteilung der Sondererlaubnis folgenden Monats. Die Sondernutzungserlaubnis wird unter den Auflagen gemäß § 18 Abs. 2, Satz 2 StRWG NRW, der Anlage 1 und Anlage 2 erteilt.

Die Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer und ist nicht übertragbar.

11. Aufstellen & Anmelden der Ladesäule

Erhält ein Bieter den Zuschlag für ein Standortbündel, müssen vor der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die finalen Standorte auf den städtischen Flächen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden. Im Vorfeld der Umsetzung sind zwingend alle erforderlichen Genehmigungen vom Straßenbaulastträger einzuholen. Für die Durchführung der Maßnahme sind zusätzlich verkehrsbehördliche Genehmigungen einzuholen.

Es kann betriebsbedingt dazu kommen, dass die Ladesäule bereits errichtet, aber noch nicht ausreichend beschildert und markiert ist. Dies ist durch den Ladeinfrastrukturbetreiber hinzunehmen. Der Netzbetreiber legt den Stromanschluss an die Ladesäule an und protokolliert die Inbetriebnahme. Eine Kopie des Inbetriebnahmeprotokolls ist an die Stadt Dülmen (ladeinfrastruktur@duelmen.de) zu übersenden.

Im Anschluss meldet der Investor die neuen Ladepunkte an die Bundesnetzagentur.

12. Regelbetrieb

Der Ladeinfrastrukturbetreiber verpflichtet sich zu einem jährlichen Bericht über die zum jeweiligen Ladepunkt abgegebene Strommenge und die Anzahl der Ladevorgänge. Dieser Bericht ist für alle im Stadtgebiet betriebenen Ladepunkte im ersten Quartal für das jeweilige Vorjahr bei der Stadt Dülmen (ladeinfrastruktur@duelmen.de) einzureichen. Der Ladeinfrastrukturbetreiber weist dabei in geeigneter Form nach, dass an den Ladepunkten zertifizierter Ökostrom abgegeben wurde.

13. Widerruf der Sondernutzungserlaubnis

Die Sondernutzungserlaubnis kann unter den Voraussetzungen des §§ 18 StrWG NRW widerrufen werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Anbieter gegen die in Anlage 1 und 2 formulierten Auflagen verstößt.

14. Sondernutzungsgebühren

Die Festsetzung der Sondernutzungsgebühr ist in Ziffer 4 des Gebührentarifs zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

15. Beschilderung/Markierung

Markierungen der Stellplatzflächen, die Festlegung der Höchstparkdauer sowie die verkehrsrechtliche Beschilderung gemäß StVO § 39 werden von der Stadt Dülmen vorgenommen. Die Kosten für die Markierungen und für die verkehrsrechtliche Beschilderung sind der Stadt Dülmen vom Betreiber der Ladesäulen zu erstatten.

16. Rechtliche und technische Vorgaben

- Rechtliche Vorgaben

- Die Stadt behält sich einen befristeten Widerruf bzw. eine vorübergehende Aussetzung des Sondernutzungsrechts vor. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die genutzten Flächen zur Einrichtung einer Baustelle oder für andere vorübergehend erforderlichen Maßnahmen benötigt werden. Beginn und Dauer etwaiger Maßnahmen, die zum befristeten Widerruf bzw. zur vorübergehenden Aussetzung des Sondernutzungsrechts führen, werden dem Erlaubnisnehmer jeweils mitgeteilt.
- Im Falle des Widerrufs der Sondernutzungserlaubnis sowie bei Störung oder Wegfall der Nutzungsmöglichkeit der betroffenen Straßenfläche (z. B. im Falle von Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrungen, Änderung der Einziehung der Straße) besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt.
- Wird die Sondernutzungserlaubnis durch Zeitablauf, Widerruf, Verzicht oder auf sonstige Weise unwirksam, so hat der Erlaubnisnehmer die Ladesäulen nebst Zuleitungen zu entfernen und die benutze Straßenoberfläche in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Außerdem sind die bestehenden Schilder und Markierungen zu beseitigen. Sämtliche hiermit in Zusammenhang stehende Kosten trägt der Erlaubnisnehmer.
- Der Ladeinfrastrukturbetreiber darf erst nach Freigabe der Baustelleneinrichtung die Ladesäule aufbauen. Markierungen der Stellplatzflächen, die Festlegung der Höchstparkdauer sowie die verkehrsrechtliche Beschilderung gemäß StVO § 39 werden von der Stadt Dülmen vorgenommen. Die hierfür anfallenden Kosten werden dem jeweiligen Ladeinfrastrukturbetreiber in Rechnung gestellt.
- Dem Erlaubnisnehmer obliegt während der Geltungsdauer der Sondernutzungsgenehmigung die Verkehrssicherungspflicht für die von der Erlaubnis erfassten und tatsächlichen Straßenflächen, insbesondere auch für die zu errichtenden Ladesäulen und die Zuleitungen. Es gelten die gesetzlichen Haftungsvorschriften.

- Genehmigungsgrundlage & Sondernutzungserlaubnis
  Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt. Bauordnungs- oder bauplanungsrechtlich sind öffentliche Ladesäulen nach der derzeitigen Rechtslage nicht genehmigungspflichtig. Es handelt sich im Grundsatz um Einrichtungen, deren Errichtung formell verfahrensfrei ist. Für die Errichtung der Ladesäule auf einer öffentlichen Fläche ist allerdings eine Sondernutzungserlaubnis erforderlich.

- Technische Vorgaben
  Die Ladesäule wird von dem Ladeinfrastrukturbetreiber in eigener Verantwortung aufgestellt. Investor und Betreiber haben für die Erfüllung der jeweils geltenden Bestimmungen für die Ladeinfrastruktur Sorge zu tragen.

  Insbesondere gelten folgende Verordnungen:

  - Ladesäulenverordnung (LSV): www.gesetze-im-internet.de/lsv/index.html
  - Technische Anschlussbedingungen (TAB) des Netzbetreibers
  - Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR)
  - Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen in der jeweils gültigen Fassung

Bei Errichtung im Straßenraum ist außerdem auf einen deutlich erkennbaren Anfahrschutz zu achten.

- Betriebskonzept
  Die Ladesäule soll 24 Stunden pro Tag an sieben Tagen die Woche zugänglich sein. Der Betreiber gewährleistet die durchgängige telefonische Erreichbarkeit im Störungsfall in Form einer Hotline, sowie die Remotefähigkeit der Ladesäule, um Störungen schnell beheben zu können. Eine Störungsbehebung durch Servicemitarbeiter vor Ort wird werktags von 8 bis 17 Uhr garantiert mit einer Reaktionszeit von acht Stunden. Leistungsumfang der Störungsbehebung (Second-Level-Support):
  - Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
  - Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahmen
  - Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken

17. Bestehende Sondernutzungserlaubnisse, anhängige Erlaubniserteilungsverfahren

Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Satzung bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse für die Errichtung und den Betrieb von E-Ladesäulen nebst erforderlichen Zuleitungen bleiben von dieser Satzung in ihrem Bestand unberührt.

18. Wirksamwerden

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage 1: Errichtung und Betrieb von Ladesäulen in Dülmen - Unterlagen für die Interessensbekundung

Zwingende Anforderungen an den Antragssteller zur Einreichung der Interessensbekundung

- Schriftlicher Unternehmensdarstellung
- Kontaktdaten und Ansprechperson bzw. Projektleitung
- Erklärung über Antragstellergemeinschaften
- Gewerberegisterauszug
- Bestätigung der gewerberechtlichen Zuverlässigkeit (kein laufendes oder beantragtes Insolvenzverfahren)
- Verpflichtungserklärung Drittunternehmer
- Nachweis der Eintragung in das berufs- oder Handelsregister durch Vorlage eines aktuellen Handelsregisterauszuges, soweit die Eintragung nach den gesetzlichen Vorschriften des Landes, aus dem der Bewerber stammt, vorgesehen ist. Der Auszug darf nicht älter als 3 Monate sein; Stichtag ist der Einsendeschluss für die Anträge.
- Erklärung mit Angaben zum Umsatz und zum Umsatz mit vergleichbaren Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren
- Nachweis mindestens drei Referenzen über die Erbringung vergleichbarer Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Kalenderjahren
- Grundsätzliche Möglichkeit zur Bereitstellung barrierearmer Ladelösungen

Anlage 2: Eignung/Leistungsanforderungen und Gestaltungsanforderungen für Ladeinfrastrukturbetreiber (mit der Interessensbekundung einzureichen)

Eignung, Leistungsanforderungen und Gestaltungsanforderungen für Ladeinfrastrukturbetreiber

Eignung/Leistungsanforderungen

Der Errichter und Betreiber eines Ladepunktes ist für die Planung, Genehmigung, Errichtung, Betrieb, Service und Wartung, den Backendbetrieb, die Rechnungsstellung an Direktkunden und eingebundene Mobility-Service-Provider (MSP) verantwortlich.

Der Errichter und Betreiber eines Ladepunktes ist verantwortlich für die Einhaltung der Technischen Vorgaben sowie der Gestaltungsvorgaben.

Der Betreiber von Ladepunkten wählt als technischer Betreiber eine geeignete Ladeeinrichtung aus, errichtet und betreibt diese vor Ort. Daraus ergeben sich für den Betreiber auch die Betreiberverantwortung und Haftung sowie die Pflichten im Betrieb der Ladeeinrichtungen.

Der Erlaubnisempfänger muss nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis innerhalb von 9 Monaten mit der Errichtung der E-Ladesäulen beginnen, ansonsten wird die Sondernutzungserlaubnis für das gesamte Standortbündel unwirksam. Das Gleiche gilt, wenn die E-Ladesäule nicht innerhalb von 12 Monaten in Betrieb genommen wird.

Der Betreiber muss gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr von der elektrotechnischen Anlage in Form eines Elektro- oder eines Brandunfalls ausgeht. Weiterhin muss er regelmäßige Prüfungen gewährleisten und in Schriftform nachweisen (§ 14 und § 16 neue BetrSichV 2015) sowie für ein sicheres, kundenfreundliches und störungsfreies Betreiben der Ladesäule oder Wallbox sorgen.

Der Betreiber bestätigt, dass seitens der Bundesnetzagentur gegen ihn keine Betriebsuntersagung gem. § 6 Abs. 3 LSV vorliegt.

Bestellung eines Fachverantwortlichen:

Der Betreiber (CPO) kann zu seiner Unterstützung und Entlastung eine verantwortliche Elektrofachkraft (VEFK) als Fachverantwortlichen für die Anlage durch schriftliche Bestellung (Bestellurkunde) mit einbeziehen (TRBS 1203, DIN VDE 01000 – Teil 10).

Technische Vorgaben

- Die technischen Mindestanforderungen (Authentifizierung, Abrechnung) der Ladesäulenverordnung (LSV) für alle öffentlich zugänglichen Ladesäulen und der Alternative Fuel Infrastructure Regulation (AFIR) sind jeweils in der aktuellen Fassung zu beachten.
- Einhaltung der Vorhaben nach DIN VDE 0100-722 (Errichten von Niederspannungsanlagen)
- Die Kriterien zum Thema Ladeinfrastruktur der aktuellen Version der Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen sind einzuhalten.
- Vorgaben des Mess- und Eichrechts sind einzuhalten.
- Die Zugänglichkeit der Ladesäulen ist 24 h/7 Tage zu gewährleisten.
- Ein wirksamer und deutlich erkennbarer Anfahrschutz ist zu errichten.

- Der Betreiber darf mittels technischer Lösungen darauf achten, dass möglichst nur während des Ladevorgangs geparkt wird.
- Die Sicherung der Funktionsfähigkeit ist zu gewährleisten: Ladestandorte müssen mind. 90 % der Zeit (Bezugszeitraum: ein Jahr) funktionsfähig sein, auf Nachfrage muss der Betreiber jährlich einen Nachweis über die Ausfallzeiten erbringen.
- Störungsbehebung:
    - Der Betreiber muss im Störungsfall eine durchgehende Erreichbarkeit (telefonisch oder per E-Mail) und den Zugriff aus der Ferne (Remotefähigkeit) gewährleisten
    - Die Störungsbehebung durch Service-Mitarbeiter vor Ort muss gewährleistet sein (werktags von 8-17 Uhr
    - Die Reaktionszeit in diesem Zeitraum beträgt max. 8 Zeitstunden
    - Die Telefonnummer einer Hotline muss gut sichtbar auf der Ladesäule ausgewiesen sein
- Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners.
- Vor Ort: Funktionsprüfung, Fehleridentifikation, Schutzmaßnahme
- Schnellbehebung mit Standard-Hilfsmaterial oder Außerbetriebnahme zu Reparaturzwecken
- Roaming-Fähigkeit
- Zertifizierter Ökostrom
- Bedienungsanleitung durch eine allgemein verständliche grafische Darstellung
- Es ist zu gewährleisten, dass zu keinem Zeitpunkt eine Gefahr von der elektrotechnischen Anlage in Form eines Elektro- oder eines Brandunfalls ausgeht. Weiterhin muss der Betreiber regelmäßige Prüfungen gewährleisten und in Schriftform nachweisen (§ 14 und § 16 neue BetrSichV 2015)
- Reporting: der Ladeinfrastrukturbetreiber berichtet der Stadt halbjährlich bis spätestens einen Monat nach Quartalsende über die Auslastungszahlen seiner E-Ladesäulen bezogen auf das vorangegangene Halbjahr (Belegungszeitbericht). Maßgeblich für die Auslastung einer E-Ladesäule ist die tatsächliche Belegungszeit, angegeben als Bruchteil der gesamten Zeit des jeweiligen Monats. Belegungszeit ist die Zeit, in der ein E-Fahrzeug mit der E-Ladesäule über eine Kabelverbindung tatsächlich verbunden ist. Darüber hinaus ist der Standort der Ladesäule die durchschnittliche Anzahl der Ladevorgänge am Tag (bezogen auf einen Monat), die durchschnittliche Dauer der Ladevorgänge (in h), Menge in kWh anzugeben.

Gestaltungsvorgaben

- Die Ladesäulen sollen so gestaltet sein, dass sie sich zum einen in das Stadt- und Straßenbild einordnen, und zum anderen als E-Ladesäule gut erkennbar sind.
- In Bereichen der Erhaltungs-, Gestaltungs- und Denkmalssatzungen sowie schutzwürdige Bereiche: Abstimmung der Gestaltung mit der unteren Denkmalbehörde und der Stadtplanung
- Beschilderung und Bodenmarkierung erfolgen durch die Stadt
- Die Vorgabe der Stadt Dülmen zu verbleibenden Restgehwegbreiten, Abständen zur Fahrbahn etc. werden eingehalten

Die vorgenannten Eignungen/Leistungsanforderungen und Vorgaben für den Aufbau der Ladeinfrastruktur in Dülmen werden bestätigt.

_____ _____

Datum Unterschrift / Firmenstempel

Anlage 3: Informationen, die mit dem Antrag auf Sondernutzungserlaubnis eingereicht werden müssen

- Lageplan im Maßstab 1:250 mit exakter Standortdarstellung (mit Koordinaten), einschließlich der Lage der Anschlussleitungen
- Informationen über die geplante Anlage
- Angaben zur geplanten Ladesäule: Marke, Modell, Leistung, Maße der Ladesäule, Anzahl der Ladepunkte
- Gestaltungsmuster der E-Ladesäule (Branding der E-Ladesäule)
- Angaben zur Zeitplanung bis zur Inbetriebnahme
- Angaben zum Ladetarif